

Initiative Wuppertaler Tagespflegepersonen

An den Rat der Stadt Wuppertal
über Herrn Oberbürgermeister Jung
Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

Wuppertal, 13.02.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Jung,

bitte legen Sie diesen Antrag im Sinne von § 24 GO NRW dem Rat der Stadt Wuppertal vor:

Gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW reichen die in der beigefügten Liste aufgeführten und unterzeichnenden Tagespflegepersonen und Eltern von betreuten Kindern dem Rat der Stadt Wuppertal folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung ein:

Die vom Rat der Stadt beschlossenen und am 1.4.13 in Kraft getretenen Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII werden so geändert, dass

die Regelungen, insbesondere die Festsetzung der Geldleistung für die Erstattung der Aufwendungen für den Sachaufwand und die Anerkennung der Erziehungsleistung, den aktuell anzuwendenden gesetzlichen Regelungen, der dazu ergangenen Rechtsprechung sowie der aktuellen Information des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 5.12.13 „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ (siehe beigefügte Anlage) entsprechen

und

in einer entsprechenden Übergangsregelung in den Richtlinien festgelegt wird, dass die so überarbeiteten Richtlinien bei entsprechendem Antrag durch die Tagespflegeperson auf die für sie derzeit vom Jugendamt bewilligten lfd. Betreuungsfälle angewendet werden.

Begründung:

Zunächst wird Bezug genommen auf den Bürgerantrag der Initiative vom 12.08.12 (*der mit Auslöser für eine Überarbeitung der Richtlinien und Erlass in der jetzigen Fassung gewesen ist*) und die darin enthaltenen detaillierten Ausführungen über die Notwendigkeit, die den Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII zu zahlende Geldleistung neu festzusetzen und auch weitere Regelungen zu verändern.

Zwar sehen die überarbeiteten Richtlinien eine veränderte, höhere Bezahlung vor, jedoch wird von den Unterzeichnern des Bürgerantrags die Auffassung vertreten, dass die Richtlinien nicht nur in Bezug auf die Höhe der Geldleistung nach wie vor nicht den gesetzlichen Regelungen, der dazu ergangenen Rechtsprechung sowie der aktuellen oben genannten Information des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entsprechen.

Aus diesem Grund sind derzeit noch rd. 60 in etwa gleichlautende Klagen gegen die auf der Grundlage der alten bzw. neuen Richtlinien durch das Jugendamt der Stadt erlassenen Bescheide beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig.

In drei dieser **Verfahren 19 K 3745/13, 19 K 3905/13 und 19 K 8072/12** hat es am 19.11.2013 einen Gerichtstermin gegeben. Schon im Termin wurde seitens des Gerichts deutlich dargestellt, dass auch die überarbeiteten Richtlinien in der Fassung vom 1.4.13 noch nicht dem neuesten Stand der Rechtsprechung entsprechen.

Das Verwaltungsgericht hat nunmehr auf Grund dieser mündlichen Verhandlung im Verfahren 19 K 3745/13 mit dem als Anlage beigefügten Urteil für Recht erkannt. Aus der Begründung der

Entscheidung wird deutlich, dass die Richtlinien erneut überarbeitet werden müssen, damit die auf dieser Grundlage erlassenen Bescheide der Stadt einer gerichtlichen Überprüfung Stand halten können.

Da die eingereichten Klagen sich gegen einzelne vom Jugendamt erlassene Bescheide richten (kein Normenkontrollverfahren), werden rückwirkend auch nur die klagebehafteten Betreuungsfälle von einer durch den Rat zu beschließenden Neuregelung erfasst (*die anderen Betreuungsfälle würden ab Inkrafttreten davon profitieren*), es sei denn, von der Stadt wird die von den Unterzeichnern beantragte Übergangsregelung **(bei entsprechendem Antrag durch die Tagespflegeperson werden die überarbeiteten Richtlinien auf die für sie derzeit vom Jugendamt bewilligten lfd. Betreuungsfälle angewendet)** beschlossen.

Durch eine solche Übergangsregelung könnte nämlich vermieden werden, dass gegen weitere Bescheide, die vom Jugendamt ja wegen der Veränderung in den anstehenden Betreuungsfällen laufend erlassen werden müssen, geklagt wird. Schließlich müssten dann alle diese Klagen arbeitsaufwändig von der Stadt und vom Verwaltungsgericht bearbeitet werden, obwohl inzwischen nicht mehr bezweifelt werden kann, dass die auf den „alten“ Richtlinien erlassenen Bescheide nicht mehr dem geltenden Recht entsprechen.

An dieser Stelle möchten die unterzeichnenden Tagespflegepersonen, wie wiederholt in der Vergangenheit schon, erneut darauf hinweisen, dass von einer Erhöhung in erster Linie **die Eltern der Kinder** profitieren, weil sie (im Hinblick auf das vom Jugendamt an die Tagespflegeperson zu gering gezahlte Entgelt) bislang in der Regel neben dem Elternbeitrag an das Jugendamt auch ein privatrechtlich vereinbartes Entgelt an die Tagespflegepersonen zahlen müssen.

Die Berücksichtigung der vom Gesetzgeber geforderten Gleichstellung von Betreuung in den Einrichtungen und in der Tagespflege (auf die auch das Gericht in seiner Begründung eingeht) in den zu überarbeitenden Richtlinien würde es möglich machen, dass sich auch finanziell nicht so gut ausgestattete Sorgeberechtigte es sich leisten können, ihre Kinder in die Tagespflege zu geben.

Weiter könnte, unabhängig von einem finanziellen Gesichtspunkt, von den Sorgeberechtigten entschieden werden, ob ihr Kind in eine Einrichtung oder zu einer Tagespflegeperson gehen soll.

Unterzeichner siehe beigefügte Unterschriftenlisten, ggfs. werden weitere nachgereicht.